

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2017
der
Hutter & Schrantz AG

1230 Wien
Großmarktstraße 7

Wien, 28. März 2018

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	
Bilanz zum 31. Dezember 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**Hutter & Schrantz AG,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2017 der Hutter & Schrantz AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2016 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufswirtschaftlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des

Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie im März 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den

gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Hutter & Schrantz AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die

Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 28. März 2018

Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft
BDO Austria GmbH
BDO Austria GmbH
IBDO
Am Belvedere 4
1100 Wien
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT


Mag. Gerhard Posatz
Wirtschaftsprüfer


Mag. Christoph Achzet
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen		322		2.124
II. Sachanlagen				2.135
1. Grundstücke und Bauten	252.240,24	2.188	2.123.791,25	-11
davon Grundwert	2.133.064,93	1.507	-11.208,75	2.124
2. technische Anlagen und Maschinen	1.507.229,93	44		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.985,00	113		
III. Finanzanlagen	115.151,58	2.344		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.179.763,53	3.205		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.177.000,00	2.252		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.898,32	2		
2. unfertige Erzeugnisse	75,00	0		
3. fertige Erzeugnisse	126.407,28	157		
4. noch nicht abrechenbare Leistungen	201.961,00	202		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	340.341,60	362		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	125.116,10	74		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.875.636,28	3.941		
davon aus Lieferungen und Leistungen	468.269,06	313		
davon sonstige	4.407.367,22	3.628		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.343.621,84	1.980		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	127.359,16	134		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	6.231,77	4		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.128.111,54	4.149		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	106.113,83	78		
D. Aktive latente Steuern	5.574.566,97	4.588		
	37.413,30	26		
	975,00	0		
Summe Aktiva	13.543.160,55	12.737		
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes Grundkapital				
übernommenes Grundkapital				
Nennbetrag eigener Aktien	2.123.791,25	2.124		
einbezahltes Grundkapital	2.135.000,00	2.135		
	-11.208,75	-11		
	2.123.791,25	2.124		
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	363.500,00	364		
2. nicht gebundene	390.516,01	391		
III. Gewinnrücklagen	754.016,01	754		
1. Rücklage für eigene Anteile	11.208,75	11		
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	806.191,27	806		
IV. Bilanzgewinn	817.400,02	817		
davon Gewinnvortrag	2.097.881,64	1.996		
	1.896.271,34	1.832		
	5.793.088,92	5.691		
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	108.986,65	0		
2. sonstige Rückstellungen	96.211,41	72		
C. Verbindlichkeiten	205.198,06	72		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.053.448,51	4.617		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.928.448,51	4.617		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.125.000,00	0		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.731,39	37		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	130.731,39	37		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	57.772,76	15		
davon aus Lieferungen und Leistungen	57.772,76	14		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	57.772,76	15		
4. sonstige Verbindlichkeiten	2.302.920,91	2.306		
davon aus Steuern	189.058,88	160		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	18.591,11	20		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	262.579,19	2.306		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.040.341,72	0		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	7.544.873,57	6.974		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.379.531,85	6.974		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.165.341,72	0		
Summe Passiva	13.543.160,55	12.737		

Martin Heini

	2017 EUR	2016 TEUR
1. Umsatzerlöse	3.407.232,38	2.966
2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	75,00	-3
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	49.298,23	34
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-1.267.128,96	-885
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-303.824,14	-309
	-1.570.953,10	-1.194
5. Personalaufwand		
a) Löhne	-32.085,95	-34
b) Gehälter	-598.758,64	-630
c) soziale Aufwendungen	-189.322,35	-192
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-9.433,47	-10
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-168.268,17	-177
	-820.166,94	-856
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-330.736,00	-335
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-22.232,52	-23
b) übrige	-642.801,35	-548
	-665.033,87	-571
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	69.715,70	42
9. Erträge aus Beteiligungen	250.000,00	150
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	51.223,88	66
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	51.223,88	66
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	899,00	0
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	899,00	0
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-20.000,00	0
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	-20.000,00	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-106.904,71	-106
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzergebnis)	175.218,17	110
15. Ergebnis vor Steuern	244.933,87	152
16. Steuern vom Einkommen	-43.323,57	11
<i>davon latente Steuern</i>	975,00	0
17. Ergebnis nach Steuern	201.610,30	164
18. Jahresüberschuss	201.610,30	164
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.896.271,34	1.832
20. Bilanzgewinn	2.097.881,64	1.996

Martin Heinz

ANHANG

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Ausweispflichtige Posten, die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wurden, werden in den Anlagen entsprechend aufgliedert.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Weiters wurde bei der Bewertung davon ausgegangen, dass das Unternehmen fortgeführt wird.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Erkennbare Risiken und drohende Verluste, die im Abschlussjahr oder früher entstanden sind, wurden berücksichtigt, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses entstanden sind.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Bei Beträgen ohne Währungsangabe handelt es sich um EURO-Beträge.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Die Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen.

Die **planmäßigen Abschreibungen** erfolgen je nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer zu folgenden (Rahmen)Sätzen, die auch steuerlich anerkannt sind, nach der linearen Abschreibungsmethode:

	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände, allgemein	5 – 10
Geschäfts-, Betriebsgebäude und andere Bauten	10 – 50
Technische Anlagen und Maschinen	4 – 10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und – soweit abnutzbar – gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. dem zugrundeliegenden Nutzungsvertrag planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang erfasst.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. zu dem ihnen beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Ausleihungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren sind in der Position „Ausleihungen“ im Anlagevermögen ausgewiesen. Sämtliche Ausleihungen haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Umlaufvermögen

Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie noch nicht abrechenbare Leistungen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Diese beinhalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten. Auf die Einbeziehung von sozialen Aufwendungen und Fremdkapitalzinsen (§ 203 Abs 3 und 4 UGB) in die Bewertung wird verzichtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bewertet. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive latente Steuern werden in dem Ausmaß gebildet, in dem der Steueraufwand des Geschäftsjahres oder von Vorjahren zu hoch war und sich dieser Unterschied voraussichtlich

wieder ausgleichen wird. Aktive latente Steuern werden um passive latente Steuerbeträge reduziert.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Die Jubiläumsgeldrückstellungen werden vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,80 % (Vorjahr: 3,24 %), geplanten Gehaltserhöhungen von 2 % (Vorjahr: 0 %) und eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren bei Frauen und Männern (analog zum Vorjahr) ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 0 % wurde unverändert gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt. Der Ansammlungszeitraum läuft bis zum Erreichen des Pensionsantrittsalters.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

AKTIVA

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie der Aufgliederung der Abschreibungen im Geschäftsjahr 2017 sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen. Ausgewiesen werden erworbene Rechte an Datenverarbeitungsprogrammen und Webseiten, wobei der Buchwert zum Bilanzstichtag € 252.240,24 (Vorjahr: TEUR 322) ist.

Sachanlagen

Der Grundwert des bebauten Grundstückes betrug - unverändert zum Vorjahr – EUR 261.828,74. Die Sachanlagenzugänge im Jahr 2017 beliefen sich auf EUR 224.375,38 (Vorjahr: TEUR 68) und betreffen im Wesentlichen die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie von Maschinen.

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Details siehe „Angaben zu verbundenen Unternehmen“.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 468.269,06 (Vorjahr: TEUR 313) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 4.257.635,22 (Vorjahr: TEUR 3.554) Forderungen aus der laufenden Verrechnung mit den verbundenen Unternehmen. Weiters sind in dieser Position Steuerumlagen von den Gruppenmitgliedern der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG in Höhe von EUR 149.732,00 (Vorjahr: TEUR 75) enthalten.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 127.359,16 (Vorjahr: TEUR 134) betreffen Forderungen gegenüber dem Finanzamt und Leasingvorauszahlung (im Vorjahr im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt, Leasingvorauszahlungen und Nachverrechnungen an Mieter).

In den sonstigen Forderungen sind keine Erträge enthalten, welche nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft zum Großteil die Vorauszahlungen von Mitgliedsbeiträgen, EDV-Kosten sowie Gebühren für 2018 in Höhe von EUR 37.413,30 (Vorjahr TEUR 26).

PASSIVA

Eigenkapital

Das Nennkapital beträgt EUR 2.135.000,-- und setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Von den Kapitalrücklagen entfallen EUR 363.500,00 auf gebundene und EUR 390.516,01 auf nicht gebundene Kapitalrücklagen. Die Bestimmungen des §229 UGB hinsichtlich der erforderlichen Höhe der gebundenen Rücklagen (10 % des Grundkapitals) sind somit erfüllt.

Die Gewinnrücklagen enthalten freie Rücklagen in Höhe von EUR 806.191,27.

Der Bestand an eigenen Aktien beträgt – unverändert zum Vorjahr – 2.625 Stück. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,53 %. Die Aktien sind Teil eines Rückkaufprogramms. Die neuerliche Ermächtigung zum Rückkauf eigener Anteile erfolgte durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2016.

Rückstellungen

In der Position „Sonstige Rückstellungen“ sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Kundenbereich über EUR 2.200,-- (Vorjahr: TEUR 3), dem Personalbereich über EUR 52.081,41 (Vorjahr: TEUR 35) und für sonstige Risiken mit EUR 41.930,-- (Vorjahr: TEUR 34) enthalten.

Verbindlichkeiten

Für nähere Details siehe dazu den „Fristigkeitspiegel“ in Beilage 2 zum Anhang.

Für Verbindlichkeiten wurden keinerlei dingliche Sicherheiten bestellt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen ein erhaltenes Darlehen in Höhe von EUR 2.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 2.000). Weiters sind Lohnabgaben und Umsatzsteuerverrechnungen in Höhe von EUR 193.763,73 (VJ TEUR 180) enthalten. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 48.235,78 enthalten, welche nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen

Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Verpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr aus geleaseten und gemieteten nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen:

	2017	2016
	EUR	EUR
bis zu 1 Jahr	7 993	4 394
bis zu 5 Jahren	31 275	19 774

Eventualverpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Haftungsverhältnisse.

Derivate

Zum Bilanzstichtag wurden wie im Vorjahr keine Derivate eingesetzt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2017 lagen mit EUR 3.407.232,38 um rund 14,9 % über dem Vorjahreswert und wurden fast zur Gänze im Inland erwirtschaftet.

Die Umsätze setzen sich aus Warenerlöse mit Dritten in der Höhe von EUR 1.904.221,14, aus Erlösen mit verbundenen Unternehmen in der Höhe von EUR 570.276,10, aus Erlösen aus Vermietung in der Höhe von EUR 997.138,05 sowie Erlösminderungen in der Höhe von EUR 64.402,91 zusammen.

Personalaufwand

Die Aufwendungen für die Rückstellung für Jubiläumsgelder betragen EUR 1.429,40 (Vorjahr: TEUR -3). Die Änderungen der Rückstellungen sind im Personalaufwand enthalten.

Im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 9.433,47 (Vorjahr: TEUR 10) enthalten.

Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** in Höhe von EUR 175.218,17 (Vorjahr: TEUR 110) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 65.273,65 gestiegen.

Die Position „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ beinhaltet Zinsen aus gewährten Darlehen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 51.223,88 (Vorjahr: TEUR 66). Diesen stehen Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 106.904,71 (Vorjahr: TEUR 106) gegenüber.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2005 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Sie hat mit den Gruppenmitgliedern eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung hinsichtlich positiver und negativer Steuerumlagen, Schlussausgleich, Fälligkeit der Steuerumlagen, Ermittlung der Steuerumlagen und Dauer bzw. Beendigung der Unternehmensgruppe abgeschlossen. Als Umlagemethode wurde die Stand-alone-Methode gewählt.

Der gesamte Körperschaftsteueraufwand der Gruppe beläuft sich auf EUR 160.257,00 (Vorjahr TEUR 63).

Für vom Gruppenträger übernommene und verwertete steuerliche Verluste vom Gruppenmitglied wurde dem Gruppenmitglied keine negative Umlage gutgeschrieben, sondern das Gruppenmitglied hat in späteren Jahren bei steuerlichen Gewinnen so lange keine positive Umlage abzuführen, bis die Verluste verbraucht sind („interner Verlustvortrag“). Für diese internen Verlustvorträge wurde eine Rückstellung von EUR 33.421,00 (Vorjahr: TEUR 0) gebildet.

Nach vertraglicher Weiterbelastung der Körperschaftssteuer an die Gruppenmitglieder in Höhe von EUR 149.732,00 (Vorjahr: TEUR 75), Steuern aus Vorperioden in Höhe von EUR 352,57 (Vorjahr: TEUR 0,4) sowie einem latenten Steuerertrag in Höhe von EUR 975,00 (Vorjahr: EUR 0) ergibt sich somit für den Gruppenträger selbst eine Steuerbelastung von EUR 43.323,57 (Vorjahr: TEUR -11).

Die aktive Ertragssteuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt zum Abschlussstichtag EUR 975,00 (Vorjahr: TEUR 0,4). Temporäre Unterschiede zwischen den Wertansätzen nach UGB und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz von der Jubiläumsgeld- und Skontorückstellung wirken sich bei einem 25%igen Steuersatz wie folgt aus:

	Sonstige Rückstellungen
Latente Steuerforderungen	
Stand 1.1.2017	0,00
Erfolgswirksam erfasster Betrag	975,00
Stand 31.12.2017	<u>975,00</u>

Sonstige Angaben

Angaben zu verbundenen Unternehmen

Aufgrund der im Jahr 2006 zum Stichtag 31.12.2005 erfolgten Spaltung ist die Hutter & Schrantz AG gem. § 246 Abs. 2 UGB nicht mehr konsolidierungspflichtig. Die Gesellschaft gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Drasta GmbH, Wien, an. Diese Gesellschaft ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, gemäß § 246 (1) UGB befreit.

Für weitere Details siehe „Beteiligungsspiegel“ in Beilage 3 zum Anhang.

Gewinnverteilung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn von	EUR	2.097.881,64
eine Dividende von EUR 0,20 je Stückaktie, das sind (abzüglich 2.625 Stück eigene Aktien)	EUR	99.475,--
auszuschütten und den Restgewinn von	EUR	1.998.406,64
auf neue Rechnung vorzutragen.		

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses belaufen sich 2017 auf TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13).

Personalstand

In 2017 waren durchschnittlich 11 Angestellte, 1 Arbeiter (Vorjahr: 13 Angestellte, 1 Arbeiter) beschäftigt.

Aufwendungen für Abfertigungen

	2017	2016
	EUR	EUR
Vorstand/leitende Angestellte	0,--	0,--
ehemalige Vorstände/ leitende Angestellte und deren Hinterbliebene	0,--	0,--
andere Arbeitnehmer	0,--	24.172,56
	0,--	24.172,56

Bezüge der Organe

Zahlungen an den Vorstand wurden im Jahr 2017 wie im Vorjahr nicht geleistet. An ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebene wurden keine Bezüge (Vorjahr: TEUR 0) ausbezahlt.

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 15.430,--
(Vorjahr: TEUR 15).

Es wurden keine Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
gewährt. Zugunsten des Vorstandes wurden keine Haftungen übernommen.

Organe der Gesellschaft

Vorstand:

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Aufsichtsrat:

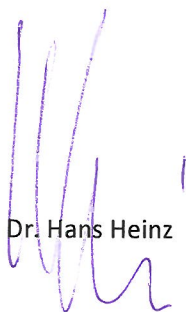
Doris HEINZ, Vorsitzende

Dkfm. Robert LOISCH, Stellvertreter der Vorsitzenden

KR Hans-Georg GÖTTLING, CMC

Ing. Josef PODESSER

Wien, 23. März 2018



Dr. Hans Heinz

Der Vorstand



Martin Heinz
Martin Heinz

HUTTER & SCHRANTZ AG

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibung				Buchwert	
	Stand am 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 01.01.2017 EUR	Abschreibung EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen	536.305,90	13.651,75	0,00	549.957,65	214.006,22	83.711,19	0,00	297.717,41	252.240,24	322.299,68
	536.305,90	13.651,75	0,00	549.957,65	214.006,22	83.711,19	0,00	297.717,41	252.240,24	322.299,68
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten	8.307.011,34	115.376,38	0,00	8.422.387,72	6.119.252,81	170.069,98	0,00	6.289.322,79	2.133.064,93	2.187.758,53
2. Technische Anlagen und Maschinen	535.433,21	48.471,62	0,00	583.904,83	491.867,76	19.052,07	0,00	510.919,83	72.985,00	43.565,45
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	400.720,30	49.533,19	24.833,33	425.420,16	288.192,34	46.908,57	24.832,33	310.268,58	115.151,58	112.527,96
4. GWG	0,00	10.994,19	0,00	10.994,19	0,00	10.994,19	0,00	10.994,19	0,00	0,00
	9.243.164,85	224.375,38	24.833,33	9.442.706,90	6.899.312,91	247.024,81	24.832,33	7.121.505,39	2.321.201,51	2.343.851,94
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.204.763,53	0,00	25.000,00	3.179.763,53	0,00	0,00	0,00	0,00	3.179.763,53	3.204.763,53
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.252.000,00	100.000,00	175.000,00	2.177.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.177.000,00	2.252.000,00
	5.456.763,53	100.000,00	200.000,00	5.356.763,53	0,00	0,00	0,00	0,00	5.356.763,53	5.456.763,53
	15.236.234,28	338.027,13	224.833,33	15.349.428,08	7.113.319,13	330.736,00	24.832,33	7.419.222,80	7.930.205,28	8.122.915,15

Fristigkeitspiegel zum 31. Dezember 2017

(in €, mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in Tausend €)

	Restlaufzeit ab 31.12.2017		Summe €	€	Restlaufzeit ab 31.12.2016		Summe T€	T€
	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr über 5 Jahre €			bis 1 Jahr T€	über 1 Jahr über 5 Jahre T€		
AUSLEIHUNGEN								
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	2.177.000,00	2.177.000,00		500,00	1.752	2.252	
Summe Ausleihungen	<u>0,00</u>	<u>2.177.000,00</u>	<u>2.177.000,00</u>		<u>500</u>	<u>1.752</u>	<u>2.252</u>	
FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	125.116,10	0,00	125.116,10		74	0	74	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.532.014,64	3.343.621,64	4.875.636,28		1.961	1.980,00	3.941	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	121.127,39	6.231,77	127.359,16		127	7	134	
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.778.258,13</u>	<u>3.349.853,41</u>	<u>5.128.111,54</u>		<u>2.162</u>	<u>1.987</u>	<u>4.149</u>	davon dinglich gesichert ¹⁾
VERBINDLICHKEITEN								
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.928.448,51	2.125.000,00	5.053.448,51		4.617	0	4.617	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.731,39	0,00	130.731,39		36	0	36	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	57.772,76	0,00	57.772,76		15	0	15	
4. sonstige Verbindlichkeiten	262.579,00	2.040.341,72	2.302.920,72		2.286	40	2.306	
davon aus Steuern	189.059,88	0,00	189.059,88		160	0	160	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	18.591,11	0,00	18.591,11		20	0	20	
Summe Verbindlichkeiten	<u>3.379.531,66</u>	<u>4.165.341,72</u>	<u>7.544.873,38</u>		<u>6.934</u>	<u>40</u>	<u>6.974</u>	davon dinglich gesichert ¹⁾

¹⁾ Art und Form der dinglichen Sicherheiten:
31.12.2017: 0
31.12.2016: 0

Beteiligungsspiegel
für das Geschäftsjahr 2017
(gemäß § 238 Z 2 UGB)

Beteiligung: Name, Sitz	Jahresüberschuss /- fehlbetrag	Höhe des Grund/Stamm- kapitals (100%)	Anteil am Kapital zum 31.12.2017		letzter vorliegender Jahresabschluss	Eigenkapital (gem. § 224 (3) lit A UGB) *)
	TE	TE	TE	%		TE
Verbundene Unternehmen:						
1. Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH, Wien						
2017	392	37	37	100	31.12.2017	619
2016	219	37	37	100	31.12.2016	376
2015	155	37	37	100	31.12.2015	211
2014	139	36	36	100	31.12.2014	205
2. Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH, Wien						
2017	77	60	60	100	31.12.2017	550
2016	-16	60	60	100	31.12.2016	473
2015	29	60	60	100	31.12.2015	389
2014	3	60	60	100	31.12.2014	377
3. H & S Industriesiebe GmbH, Wien						
2017	23	37	37	100	31.12.2017	252
2016	-26	37	37	100	31.12.2016	228
2015	3	36	36	100	31.12.2015	255
2014	82	36	36	100	31.12.2014	251

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Aktien der Hutter & Schrantz AG sind an der Wiener Börse unter „other securities.at“ im Multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt gelistet. Das Grundkapital in Höhe von EUR 2.135.000,00 setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Die Hutter & Schrantz AG hält jeweils 100 % der Anteile an der **Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH**, der **Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH** sowie der **H & S Industriesiebe Ges.m.b.H.** Insgesamt umfasst die Firmengruppe der Hutter & Schrantz AG 7 Gesellschaften, wovon eine Gesellschaft in der Slowakei und zwei in Ungarn ansässig sind. Die AG ist aber auch selbst operativ tätig in den Geschäftsfeldern **Deckensysteme** und **Gebäudevermietung**.

Vorstände der Hutter & Schrantz AG sind per 31.12.2017 Herr Dr. Hans Heinz sowie Herr Martin Heinz.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Weltwirtschaft hat sich 2017 erholt. Die Wirtschaft in Deutschland und Österreich befindet sich in einem Aufschwung, die Bauinvestitionen blieben angesichts der hohen Nachfrage und des günstigen Finanzierungsumfeldes ebenfalls auf einem hohen Niveau.

Österreichs Wirtschaft ist 2017 so schnell wie schon lange nicht mehr gewachsen, das Land holt damit jenes Wachstum nach das es in den vergangenen Jahren im Gegensatz zu anderen Ländern (z.B. Deutschland) nicht erreicht hat. Im europäischen Vergleich zählt Österreich damit momentan zu den dynamischsten Volkswirtschaften. Diesen Aufschwung verdankt Österreich der starken internationalen Konjunktur, begünstigt durch das nach wie vor überaus attraktive Zinsniveau. Auch die Investitionen in den Wohnbau sind 2017 in Österreich deutlich angestiegen.

Die Preise für Metalle sind, nach einer relativ stetigen Entwicklung nach oben im 1. Halbjahr 2017, in der zweiten Jahreshälfte 2017 weiter angestiegen. Durch das anhaltende Wachstum der Weltwirtschaft steigen auch die Preise anderer Rohstoffe.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Gruppe der Hutter & Schrantz AG ist in der Drahtverarbeitung tätig und ist mit ihren Produkten (Deckenträger, Dämmelemente im Gebäudebau, Industriesiebe, Stahlfedern und Drahtbiegeteile, technische Filter und Siebe) Zulieferer der Bau-, Sanitär-, Werkzeug-, Elektrogeräte-, Landmaschinen- und Automotive-Industrie. Ferner werden viele sonstige Erzeuger technischer Geräte und Anlagen beliefert. Der größte Teil des Umsatzes wird im Inland getätigt. Exportiert wird nach Deutschland und Nordeuropa sowie in die Märkte unserer östlichen und südöstlichen Nachbarstaaten.

Die Geschäftsentwicklung in der Gruppe der Hutter & Schrantz AG war in 2017 trotz der unterschiedlichen Branchenfokussierung der einzelnen Geschäftsfelder einheitlich positiv. In allen Geschäftsbereichen zeigte sich weiter ein Trend zu härteren Wettbewerbsbedingungen. Insbesondere bei größeren Kunden ist der Preisdruck 2017 dementsprechend weiter bestehen geblieben.

In den Sparten der Zulieferteile für die Fertigungsindustrie entwickelte sich die Nachfrage positiv, wenn auch auf teilweise nach wie vor geringerem Preisniveau. Das prognostizierte Wirtschaftswachstum sollte diese Geschäftsfelder weiter positiv beeinflussen.

Die positive Stimmung im Bausektor im Jahr 2017 hat im Abschlussjahr eine klare Ausweitung des Umsatzes ermöglicht. Grund dafür ist eine erneute Steigerung des Absatzes bei unseren Isitherm Dämmelementen. Erfreulicherweise ist es auch gelungen den Absatz bei den Deckenträgern, der in den vergangenen Jahren immer rückläufig gewesen ist, noch einmal zu steigern.

Beschaffungsseitig hat im Jahr 2017 bei den Preisen für Vormaterialien ein stetiger Druck nach oben, begründet durch die positive Konjunkturelle Lage, eingesetzt. Dieser Entwicklung folgend stiegen die Materialpreise insbesondere in der zweiten Jahreshälfte von 2017.

GESCHÄFTSFELDER

DECKENSYSTEME

Die Marktsituation im Geschäftsfeld Deckensysteme war bestimmt durch die anhaltend positiven Wohnbau-Investitionen in Österreich, welche zu einer Verbesserung des Umsatzes des gesamten Bereichs Deckensysteme beigetragen hat.

Der Marktberaumigungsprozess auf Kundenseite bei den Deckenträgern hält unvermindert an und wird sich auch weiter fortsetzen. Dennoch ist es im

Geschäftsjahr 2017 gelungen, den Umsatz mit Deckenträgern noch einmal zu steigern. Nach wie vor lassen geänderte Bauverfahren, Fertigbauten und Unternehmensfusionen künftig ein negatives Wachstumspotential erwarten.

Der Umsatz mit den Isitherm Dämmelementen konnte im Vergleich zum bereits sehr erfreulichen Umsatz 2016 erneut verbessert werden und lag auch über den Planwerten für 2017, wodurch sich mit der besser als erwarteten Lage bei den Deckenträgern in Summe ein positives Ergebnis des Bereichs Deckensystem für das Geschäftsjahr 2017 ergibt.

Durch weitere Optimierungsmaßnahmen des Vertriebs im Bereich des Dämmelements „Isitherm“ in Kombination mit der guten Marktsituation konnten die Absatzmengen in 2017 um über 24% gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Die durchschnittlichen Verkaufspreise je Stück lagen auf dem des Vorjahres, da bei einzelnen größeren Bauvorhaben ein entsprechender Preiskampf vorhanden war.

Die Umsatzerlöse im Bereich Deckensysteme konnten im Jahr 2017 um 22,4% auf TEUR 2.047 (VJ TEUR 1.673) gesteigert werden.

GEBÄUDEVERMIETUNG

Die Betriebsliegenschaften der Hutter & Schrantz AG, das sind Produktionshallen und Büroräumlichkeiten, waren im Berichtsjahr zum größten Teil vermietet. Leerstehende Hallen und Büroräume, insbesondere im Industriegebiet Inzersdorf, drücken nach wie vor auf die erzielbaren m²-Preise.

Die Erlöse aus Mieten sind 2017 aufgrund einer weiteren Verbesserung der Auslastung der Liegenschaft auf TEUR 806 (Vorjahr TEUR 762) gestiegen.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH

Die Gesellschaft produziert Stahlfedern und Drahtbiegeteile für die Automobil-, Elektro- und Maschinenbauindustrie, sowie für viele weitere Betriebe aus Industrie und Gewerbe. Die Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH besitzt zwei Tochterfirmen im Ausland (Technospring Kft. in Ungarn und SK-Pruziny Spol. s.r.o. in der Slowakei).

Die positive Auftragslage aus dem Vorjahr hat sich durch das gesamte Geschäftsjahr 2017 fortgesetzt, der Umsatz konnte deutlich auf TEUR 6.572 (Vorjahr TEUR 5.730) gesteigert werden. Dadurch war für das gesamte Geschäftsjahr eine sehr hohe Auslastung in der Produktion gegeben, die auch zu einer Erhöhung des Personalstandes geführt hat. Erfreulicherweise ist der konstant hohe Auftragseingang

2017 auch gegen Ende des Jahres nicht zurückgegangen, was auf einen weiteren Anstieg der Auftragslage im Geschäftsjahr 2018 hoffen lässt.

2017 konnte nach dem durch einen Einmaleffekt gegebenen Verlust 2016 wieder ein positives Ergebnis nach Steuer in der Höhe von TEUR 77 erzielt werden.

Die konstant hohe Auftragslage ist weiterhin vor allem durch eine starke Nachfrage von Großkunden aus der Automobilindustrie und der Elektroindustrie geprägt. Nach wie vor ist bei diesen Kunden der Preisdruck enorm, sodass sich die Umsatzsteigerungen nicht in gleichem Maß in einer Ergebnissteigerung niederschlagen konnten.

H & S Industriesiebe GmbH

Das Unternehmen produziert im Wesentlichen Vibratorsiebe und Gitter für die Aufbereitungsindustrie, Schotterwerke und Steinbrüche, aber auch Unternehmen der chemischen Industrie und des Maschinen- und Anlagenbaues zählen zu den Kunden. Die H & S Industriesiebe GmbH hält einen 50 % Anteil an der Hutter & Schrantz Hungaria Kft. in Hatvan, Ungarn.

Das Geschäftsjahr 2017 war von einer klar besseren Auftragslage als im Vorjahr sowie von positiven Auswirkungen der im Vorjahr getätigten Reorganisationsmaßnahmen geprägt. Das neue ERP-System konnte erfolgreich eingesetzt werden und in Kombination mit einigen personellen Veränderungen konnte auch die Liefertreue trotz eines deutlich höheren Auftragsniveaus erheblich verbessert werden.

In Summe lag der Auftragseingang 2017 deutlich über dem Vorjahrsniveau. Die Umsätze konnten im Vergleich zum Vorjahr um über 19% gesteigert werden obwohl es bei den Handelswaren aufgrund von Reorganisationsmaßnahmen eines langjährigen Partners in der zweiten Jahreshälfte zu teils erheblichen Lieferschwierigkeiten, die ein noch größeres Wachstum verhinderten gekommen ist.

Das Jahresergebnis konnte plangemäß ins Positive gedreht werden und war mit TEUR 23 positiv (Vorjahr: TEUR -26).

Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH

Das Unternehmen produziert Filterteile für die Sanitär-, Haushaltsgeräte- und Bauindustrie, aber auch für viele weitere Industriezweige und handelt mit Filterteilen und Drahtgeweben.

Die Auftragslage 2017 war erneut zufriedenstellend und lag deutlich über dem Vorjahreswert.

Die Umsätze lagen 2017 insgesamt um 11,4% über den Vorjahreswerten bei TEUR 3.458 (VJ TEUR 3.104).

Die hohe Produktqualität und Flexibilität wurde von den Kunden durch sehr gute Lieferantenbewertungen honoriert.

Das Jahresergebnis konnte im Vergleich zum bereits sehr positiven Vorjahresergebnis noch einmal auf TEUR 296 gesteigert werden, wodurch wieder eine konstant hohe Ausschüttung an die Muttergesellschaft ermöglicht wurde.

ERTRAGSLAGE

Die nicht konsolidierten Umsatzerlöse der Gruppe der Hutter & Schrantz AG lagen im Geschäftsjahr 2017 mit TEUR 15.586 um 14,6% über dem Vorjahresniveau (TEUR 13.604).

Die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz AG stiegen 2016 um 14,9% auf TEUR 3.407 (Vorjahr TEUR 2.966).

Der Jahresüberschuss nach Steuern konnte mit TEUR 202 das Vorjahresniveau (TEUR 173) ebenfalls überschreiten.

DIVIDENDE

Der Vorstand wird anlässlich der 112. Hauptversammlung der Hutter & Schrantz AG den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 0,20 pro Aktie auszuschütten. Dies entspricht einer Ausschüttung von knapp 4,7 % auf das Grundkapital.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017 belief sich auf TEUR 13.543 (Vorjahr: TEUR 12.739). Das Eigenkapital ist im Berichtszeitraum 2017 von TEUR 5.691 im Vorjahr auf TEUR 5.793 angestiegen, was auf die positiven Ergebnisse bei einer moderaten Ausschüttungspolitik zurückzuführen ist. Die Eigenkapitalquote ging geringfügig auf 42,8% zurück.

KENNZAHLEN

			2017	2016
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	63,13	37,6
Betriebsleistung pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	TEUR	210	212
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	42,8	44,7
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\text{Ø Eigenkapital}}$	%	3,48	2,9
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Ø Anzahl der Aktien}}$	EUR	0,40	0,33
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} * 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	1,04	1,03

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Entwicklungsarbeiten in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Neuprodukts „Isitherm“ bei den Deckensystemen weiter vorangetrieben. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen und wird auch noch im Geschäftsjahr 2018 fortgeführt.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz AG und ihre Tochtergesellschaften sind den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Forderungsausfalls-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Um die Gefahr von Forderungsausfällen zu verringern, erhalten die operativen Verantwortungsträger regelmäßige Informationen über die Zusammensetzung der Außenstände.

Die ständige Herausforderung für den Einkauf sind volatile Stahlpreise und die damit zusammenhängenden Legierungszuschläge für nichtrostende Stahldrähte. Ab Mitte 2017 ist eine weiter steigende Tendenz bei den Vormaterialpreisen zu bemerken.

Durch flexible Ausgestaltung von Kundenverträgen, sehr guten langfristigen Lieferantenbeziehungen und einer verstärkten Abstimmung der Einkaufspolitik aller Beteiligungsunternehmen soll den künftigen Preisänderungen koordiniert begegnet werden.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen.

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

Im Berichtszeitraum waren keine derivativen Finanzinstrumente in Verwendung.

AUSBLICK AUF 2018

Die von Wirtschaftsforschern abgegebene Prognose betreffend das Wirtschaftswachstum für das kommende Jahr 2018 im Allgemeinen und die jüngst für die Baubranche veröffentlichten Konjunkturdaten im Speziellen weisen eine insgesamt doch optimistische Vorschau für das kommende Geschäftsjahr aus. Die protektionistische Bestrebungen Amerikas, der Brexit, die Terrorgefahr und die Flüchtlingskrise sind aber weiterhin eine Bedrohung für den europäischen Markt.

Auch in Österreich ist 2018 mit einem stabilen Wachstum der Gesamtwirtschaft zu rechnen. Die von der neuen Regierung geplanten Maßnahmen wie z.B. die Flexibilisierung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit könnten die positiven Prognosen der Wirtschaftsforscher weiter absichern.

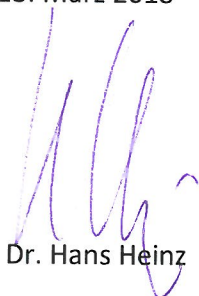
Im Bereich der Industrielieferanteile (Stahlfedern, technische Gewebe und Filter) ist die Nachfrage nach unseren Produkten in den ersten Wochen des Jahres weiter zufriedenstellend. Sollte es hier zu keinen abrupten Änderungen der Nachfrage kommen, sind wir zuversichtlich, die Umsätze gegenüber den Vorjahreswerten leicht steigern zu können. Einzelne Kunden haben auch deutliche Mengenausweitungen in Aussicht gestellt.

Die Materialeinstandspreise sind nach ursprünglich nur unwesentlichen Veränderungen im Laufe des Jahres 2017 seit dem 4. Quartal im Steigen, zum Jahresbeginn 2018 ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen. In den nächsten Monaten wird aufgrund der anhaltend guten Konjunktur eher mit einer weiteren Materialpreiserhöhung zu rechnen sein.

Bei Eintreffen unserer Erwartungen können wir für sämtliche Geschäftsfelder und Beteiligungen in 2018 positive Jahresergebnisse in Aussicht stellen.

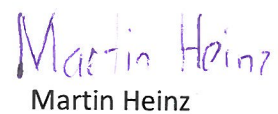
Nach dem Bilanzstichtag sind keine besonderen Vorkommnisse eingetreten.

Wien, 23. März 2018



Dr. Hans Heinz

Die Vorstände



Martin Heinz
Martin Heinz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.